

Benutzungsordnung

für den Betrieb der Kindertagesstätten der Gemeinde Grafenrheinfeld

1. Trägerschaft		11. Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger
2. Konzeption und verbindliche Anlagen		12. Betreuungsjahr
3. Rechte und Pflichten		13. Elternbeirat, Mitarbeit der Personenberechtigten, Sprechstunde
4. Aufnahme und Anmeldung		14. Betretungsrecht, Rauchverbot
5. Kündigung durch die Personensorgeberechtigten		15. Elternbeitrag
6. Öffnungszeiten und Schließzeiten		16. Ermäßigung
7. Mindestbuchungszeiten, Buchungszeitenbeginn und Buchungszeitenende, Betreuungsvertrag		17. Fälligkeit
8. Verpflegung und Kosten		18. Aufsichtspflicht, Haftung und Versicherungsschutz
9. Regelmäßiger Besuch, Abholberechtigte		19. Datenschutz, Weitergabe von Daten
10. Krankheit, Anzeige		20. Inkrafttreten

„**KiTa**“ ist die Abkürzung für „Kindertageseinrichtung“ und bezeichnet gemäß Artikel 2 BayKiBiG Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder.

1. Trägerschaft

- (1) Die Kindertagesstätten „Bühlstraße“ und „Am Fröschloch“ sind Einrichtungen des Trägers, der Gemeinde Grafenrheinfeld. Die Einrichtungen werden in kommunaler Trägerschaft betrieben. Die Benutzungsordnung ist für diese beiden Kindertagesstätten verbindlich.
- (2) Die Kindertagesstätten sind Kindertageseinrichtungen nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) für Kinder ab dem 13. Lebensmonat bis zur Einschulung. Kinderkrippen sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder unter drei Jahren richtet. Kindergärten sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung richtet.
- (2a) Die Schülerbetreuung ist gemäß Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG ein Hort, dessen Angebot sich überwiegend an Schulkinder richtet. Der Begriff Schulkinder umfasst die Kinder mit Wohnsitz Grafenrheinfeld, die eine Grundschule von der 1. bis zur 4. Klasse besuchen.

Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder bestimmen sich nach dem BayKiBiG und den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Betrieb der Kindertagesstätten dient gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung.

2. Konzeption und verbindliche Anlagen

- (1) Bestandteil dieser Benutzungsordnung sind der Bildungs- und Betreuungsvertrag mit allen dazugehörigen Anlagen und die Einrichtungskonzeptionen der jeweiligen KiTa.

3. Rechte und Pflichten

- (1) Eltern und pädagogisches Personal arbeiten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammen. Die Mitarbeit der Eltern in der KiTa/Krippe ist erwünscht. Die Eltern unterstützen durch eine aktive Mitwirkung die Erziehung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten (§ 1 Abs. 1 SGB VIII). In diesem Rahmen werden die Kinder vor Gefahren geschützt, ihnen wird aber auch durch eine wachsende Risikokompetenz ermöglicht, Gefahren zu erkennen und sich altersgerecht vor Gefahren selbst zu schützen.

Die Eltern sind gebeten, sich an den regelmäßig stattfindenden Elternabenden einzubringen und angebotene Gesprächs- und Informationsmöglichkeiten wahrzunehmen. Die Eltern sind gemäß Art. 26a BayKiBiG verpflichtet, folgende Daten mitzuteilen:

- a) Name und Vorname des Kindes
- b) Geburtsdatum des Kindes
- c) Geschlecht des Kindes
- d) Staatsangehörigkeit des Kindes und der Personensorgeberechtigten
- e) Namen, Vornamen und Anschriften der Personensorgeberechtigten
- f) Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe (Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG)
- g) Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG

Änderungen, insbesondere in der Personensorge, sind dem Träger unverzüglich mitzuteilen. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn ein Umzug erfolgt. Der Träger ist gesetzlich verpflichtet, die Eltern auf diese Mitteilungspflicht und die Folgen eines Verstoßes hinzuweisen (Art. 26a und 26b BayKiBiG). Ferner sind die Eltern im Umfang des Sozialdatenschutzes angehalten, bei der Anmeldung weitere Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personenberechtigten zu geben und Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Eltern verpflichtet, private Telefonnummern und nach Möglichkeit die telefonische Erreichbarkeit am Arbeitsplatz anzugeben. Jede Änderung dieser Angaben ist der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

Im Interesse des Kindes und der pädagogischen Arbeit soll das Kind die Einrichtung regelmäßig und pünktlich zu den vereinbarten Buchungszeiten besuchen. Bei Fernbleiben des Kindes (z. B. Erkrankung des Kindes, Urlaub) ist es notwendig, dass die Eltern umgehend die Einrichtung verständigen.

(2) **Kinderschutz**

Bei der Änderung des BayKiBiG hat der Gesetzgeber mit Blick auf das Bundeskinderschutzgesetz den Kinderschutz im Gesetz verankert (Art. 9a BayKiBiG).

Danach sind die pädagogischen Fachkräfte angehalten, bei der Einschätzung der eventuellen Gefährdung eines ihnen anvertrauten Kindes oder Jugendlichen, das Kind oder den Jugendlichen und die Eltern mit einzubeziehen, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Zudem sind sie verpflichtet, bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. Falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann, sind sie verpflichtet, das Jugendamt zu informieren.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass alle Ehrenamtlichen, die in der Kindertageseinrichtung im direkten Kontakt mit den Kindern mitarbeiten, ein sogenanntes „Erweitertes Führungszeugnis“ vorzulegen haben. Dies gilt auch für ehrenamtlich mitarbeitende Eltern.

(3) **Kinderärztliche Untersuchung**

Zur Stärkung der gesundheitlichen Vorsorge sind ab dem 16. Mai 2008 alle Eltern in Bayern verpflichtet, die Teilnahme ihrer Kinder an den Früherkennungsuntersuchungen (sog. U-Untersuchungen U1 bis U9 und J1) sicherzustellen.

Alle KiTa's bzw. das Fachpersonal sind verpflichtet, sich bereits zu Beginn des Besuchs der Einrichtung Kenntnis über den Entwicklungsstand des Kindes zu verschaffen und darauf hinzuwirken, dass das Kind die notwendige Früherkennungsuntersuchung wahrnimmt. Dies ist Voraussetzung für eine individuelle Förderung Ihres Kindes. **Aus diesem Grund sind wir verpflichtet, uns bei der Anmeldung die Teilnahme**

Ihres Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung nachweisen zu lassen und bitten Sie, das ordnungsgemäß abgestempelte und unterschriebene Kinderuntersuchungsheft vorzulegen.

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen hat mit Schreiben vom 11.03.2008 an die Regierung und Jugendämter darauf hingewiesen, dass dieser Nachweis bei der Anmeldung **zwingend verlangt werden muss.**

Soweit Sie das Vorsorgeuntersuchungsheft Ihres Kindes nicht vorlegen wollen, können Sie diesen Nachweis auch durch eine entsprechende ordnungsgemäße Bestätigung Ihres Kinderarztes über die durchgeführte fällige Früherkennungsuntersuchung erbringen. Eventuell dafür anfallende zusätzliche Kosten haben Sie in diesem Fall als Personensorgeberechtigte selbst zu tragen. Soweit Sie den Untersuchungsnachweis nicht vorlegen (wollen) oder die Untersuchung nicht wahrgenommen wurde, hat dies auf den Besuch in der Betreuungseinrichtung keine Auswirkungen. Das Kind kann in der KiTa angemeldet und betreut werden. Wir weisen Sie aber darauf hin, dass wir in diesem Fall Sie als Personensorgeberechtigte auf die Verpflichtung hinweisen und darauf hinwirken müssen, den Nachweis vorzulegen bzw. die Früherkennungsuntersuchung durchführen zu lassen.

(4) **Nachweis über Masernimpfung und eine zeitnahe Impfberatung**

§ 34 Abs. 10a Impfschutzgesetz (IfSG):

„Bei der Erstaufnahme in eine KiTa haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. **Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, ist die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet, postalisch das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben zu übermitteln.** Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden.“

Als Nachweis für die stattgefundene ärztliche Impfberatung genügt die Vorlage des Früherkennungsuntersuchungsheftes, in dem die letzte fällige Früherkennungsuntersuchung dokumentiert ist.

Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) sieht vor, dass alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr beim Eintritt in eine KiTa die von der „Ständigen Impfkommission“ empfohlenen Masern-Impfungen der KiTa-Leitung vorweisen müssen. Bei fehlendem Nachweis gem. § 20 Abs. 9 IfSG kann das Kind nicht in die Einrichtung aufgenommen werden. Für Kinder die schon jetzt in der KiTa betreut werden, muss der Nachweis bis zum 31.07.2021 erbracht werden.

4. Aufnahme und Anmeldung

(1) Die Aufnahme in die KiTa nach Nr. 1 Abs. 2 dieser Benutzungsordnung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze sowie gemäß der Betriebserlaubnis des Landratsamtes Schweinfurt. Sind nicht ausreichend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde mit Hauptwohnsitz wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:


1. Kinder, die mit Ablauf des Betreuungsjahres schulpflichtig werden.
2. Kinder, deren Personensorgeberechtigte alleinerziehend und berufstätig sind.
3. Kinder, deren Geschwister die Einrichtung bereits besuchen.
4. Kinder, deren Personensorgeberechtigte beide berufstätig sind.
5. Kinder, deren Personensorgeberechtigte bei der Gemeinde Grafenrheinfeld beschäftigt sind.
6. Kinder, deren Großeltern in Grafenrheinfeld wohnen oder deren Personensorgeberechtigte in Grafenrheinfeld beschäftigt sind.
7. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen (z. B. Beschäftigungsnachweis des Arbeitgebers).

- (1a) Die Aufnahme von Kindern in den bestehenden Hort (Stand April 2023 – 40 Plätze) wird vom Träger nach verschiedenen Kriterien vorgenommen. Bei der Vergabe der vorhandenen Plätze fließen verschiedene Kriterien ein, die das Ziel verfolgen, den individuellen Bedürfnissen und Situationen der Familien entgegenzukommen.

Dem Träger obliegt jederzeit, aber auch freiwillig, fehlende Plätze durch einen externen Anbieter zur Verfügung zu stellen.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Betreuungsform gibt es nicht.


- (2) Der/die Bürgermeister/in im Amt kann bezüglich der Platzvergabe im Einzelfall von den oben genannten Dringlichkeitsstufen, aus gebotenen Gründen, Ausnahmen zulassen.
- (3) Auswärtige Kinder werden nur zugelassen, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme erfolgt befristet bis zum Ende des Betreuungsjahres. Eine Platzzusage erfolgt 3 Monate vor Beginn der Betreuung.
- (4) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der Dringlichkeitsstufen gemäß Abs. (1).
- (5) Es besteht kein Anspruch auf einen Platz in einer bestimmten KiTa oder Gruppe, auch nicht bei einem Wechsel von der Krippengruppe in die Regelgruppe. Geschwisterkinder werden nach Möglichkeit jedoch berücksichtigt.
- (6) Aufnahmebedingungen:
 **Krippenkinder:**
Aufnahmealter ab dem 13. Lebensmonat bis 2 Jahre 6 Monate. Besuch der Krippe für mindestens 6 Monate. Nachweis Masernimpfung.

Wechsel in die Regelgruppe ab dem 3. Lebensjahr (Monat nach dem dritten Geburtstag).

Eine Aufnahmephase von bis zu einem Monat (Eingewöhnungszeit) ist einzuplanen. In diesem Monat wird die Anwesenheitszeit der Begleitung (familiäre Bezugsperson) und des Kindes individuell festgelegt.

 **Regelkinder:**

Aufnahmealter ab 2 Jahren und 10 Monaten. Besuch der Regelgruppe nach Buchungszeiten. Im Vormonat findet ein „Schnupperbesuch“ statt. Nachweis Masernimpfung.

 **Schulkinder** der 1. bis 4. Klasse der Grundschule Grafenrheinfeld. Nachweis Masernimpfung.

Aufnahmegespräche erfolgen i. d. R. im Vormonat. Das pädagogische Personal der KiTa nimmt wegen dem Termin Kontakt mit den Personensorgeberechtigten auf.

- (7) Die Aufnahme des Kindes in die KiTa's setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen.

Die Personensorgeberechtigten haben dem Träger gegenüber Mitteilungspflichten, die im Betreuungsvertrag unter § 4 aufgeführt sind. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen.

Der gewünschte Aufnahmetermin ist zunächst unverbindlich. Die rechtswirksame Aufnahme erfolgt erst durch Abschluss des Betreuungsvertrages!

Die Vorlage des Nachweisheftes der Früherkennungsuntersuchungen ist bei Abschluss des Betreuungsvertrages Pflicht.

Bei der Erstaufnahme eines Kindes in eine KiTa ist der schriftliche Nachweis einer ärztlichen Beratung, in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach Empfehlungen der Ständigen Impfkommision, ausreichenden Impfschutz des Kindes zu erbringen.

Der Nachweis der Masernimpfung muss vor Eintritt erbracht werden. Bei fehlendem Nachweis erfolgt keine Aufnahme!

- (8) Die Voranmeldung erfolgt schriftlich mit dem Aufnahmeantrag bei der Gemeindeverwaltung.

- (9) Die Aufnahme in die KiTa's erfolgt i. d. R. zum auf die Anmeldung folgenden übernächsten Monatsersten.
In den Monaten Juli und August erfolgt **keine** Aufnahme.
- (10) Die Zusage eines **Kindertagesstätten Platzes** erfolgt durch den Träger **erst** mit Abschluss des Betreuungsvertrages. Dieser wird 5 Monate vor Betreuungsbeginn abgeschlossen. Die Personensorgeberechtigten müssen einen verbindlichen Eintrittstermin und verbindliche Buchungszeiten angeben. Bei Nichteinhaltung des Termins durch diese wird eine Ausfallgebühr in Höhe der Mindestgebühr der Krippen- bzw. Regelgruppen für die nicht beanspruchten Monate fällig.

Der Träger kann den Eintrittsmonat eines Kindes entsprechend der Belegungszahlen und unter Berücksichtigung des Anstellungsschlüssels, für jede KiTa-Gruppe bestimmen.

Die Zusage eines **Schülerbetreuungsplatzes** erfolgt durch den Träger **erst** nachdem, nach schriftlicher Anmeldung bei den Anmeldewochen, der Vorvertrag an die Personensorgeberechtigten verschickt wurde.

Treten die Personensorgeberechtigten von dem Vorvertrag zurück, wird eine Ausfallgebühr in Höhe der Mindestschülerbetreuungsgebühr für 1 Monat fällig. Der endgültige Betreuungsvertrag wird nach Bekanntgabe des Stundenplanes abgeschlossen.

5. Kündigung durch die Personensorgeberechtigten

- (1) Die Kündigung durch die Personensorgeberechtigten ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Während der letzten 3 Monate des Betreuungsjahres ist die Kündigung nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig. Dies gilt nicht bei einem Wegzug des Kindes aus der Gemeinde, hier gilt Abs. (1).
- (4) Für Kinder, die zum Ende des Betreuungsjahres in die Schule wechseln, bedarf es keiner schriftlichen Kündigung.

6. Öffnungszeiten und Schließzeiten






Die regelmäßigen Öffnungszeiten und die Tage, an denen die Einrichtung geschlossen ist (Schließzeiten, Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG), werden vom Träger festgelegt und beispielsweise durch Aushang bekannt gegeben. 30 Tage gesetzliche Schließzeiten sind möglich. Die Schließzeiten werden den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben.

Der Träger ist berechtigt, aus betrieblichen oder personellen Gründen die Öffnungszeiten zu ändern oder die Einrichtung vorübergehend zu schließen. Die Eltern werden hierüber unverzüglich informiert.

- (1) Die Kindertagesstätten sind wie folgt geöffnet:
Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Betreuungszeit der **Schülerbetreuung**:
Montag bis Freitag von 11.15 Uhr bis 16.30 Uhr

- (2) Beide Kindertagesstätten schließen

-  an den Tagen zwischen Weihnachten und Hl. Drei Könige
-  Faschingsdienstag
-  Planungstag (i. d. R. letzter Freitag im Juli)
-  Kirchweihmontag
-  bei innerbetrieblichen Veranstaltungen wie dem Betriebsausflug und der Weihnachtsfeier

Sonstige betriebsbedingte Schließzeiten sind möglich.

7. Mindestbuchungszeit, Buchungszeitenbeginn und Buchungszeitenende, Betreuungsvertrag

- (1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, werden folgende Mindestbuchungszeiten festgelegt:
- ✚ Für Krippenkinder 20 Stunden pro Woche an mindestens 3 Tagen in der Woche.
 - ✚ Für Regelgruppenkinder 20 Stunden pro Woche an mindestens 4 Tagen in der Woche.
 - ✚ Für Schülerbetreuungskinder 10 Stunden pro Woche an mindestens 2 Tagen in der Woche; es sei denn, dass Splittingbuchungen in Anspruch genommen werden.

- (2) Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, über die tägliche Mindestnutzungszeit hinaus weitere Nutzungsstunden zu buchen. In der Kernzeit sollen alle Kinder gemeinsam am Leben der Einrichtung teilnehmen.

Die Kernzeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr (mit 30 Minuten vor und nach der Kernzeit) ist daher verbindlich für jedes Kind zu buchen.

- (3) **Buchungszeitenbeginn**

Krippen- und Regelgruppenkinder:

7.00 Uhr / 7.30 Uhr / 8.00 Uhr / 8.30 Uhr

Die Kinder müssen bis spätestens 9.00 Uhr in der Einrichtung sein. Danach werden die Eingangstüren geschlossen!

- (4) **Buchungszeitenende**

Für Krippenkinder:

12.30 Uhr / 15.00 Uhr / 16.30 Uhr

Für Regelgruppenkinder:

12.30 Uhr / 13.00 Uhr / 14.00 Uhr / 15.00 Uhr / 16.30 Uhr

- (5) Für die **Schülerbetreuung** gelten folgende Buchungszeiten:

✚ Buchungszeitenbeginn ab 11.00 Uhr (Schulende nach Stundenplan)

✚ Buchungszeitenende 15.00 Uhr / 16.30 Uhr

**Für alle Kinder gilt:
Pünktliches Abholen zu den vertraglich bestimmten
Buchungszeiten ist erforderlich!
Die Buchungszeiten dürfen nicht überschritten werden.**

- (6) Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden in einem Betreuungsvertrag festgelegt, der bei Aufnahmezusage zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der KiTa's abzuschließen ist.
- (7) Die gewählte Buchungszeit gilt grundsätzlich für das ganze KiTa-Jahr. Eine Änderung der Buchungszeiten kann zum 01.09. und zum 01.03. erfolgen. Diese Änderung ist 6 Wochen vor dem Änderungstermin dem Träger schriftlich mitzuteilen.

Ansonsten ist eine Änderung nur in begründeten Ausnahmen (berufliche oder gesundheitliche Gründe unter Vorlage einer schriftlichen Bescheinigung) jeweils zum Monatsanfang zulässig (für die Monate Juli und August nur, wenn keine Förderkürzungen zu befürchten sind).

- (8) **Für die Schülerbetreuung gilt:**
Bei **Vertragsabschluss** wählen die Eltern die Buchungszeiten für die **Schulzeiten und gleichzeitig auch für die Ferienzeiten.**

In der **Ferienzeit** ist ein Besuch der KiTa möglich, auch wenn der Besuch außerhalb der gebuchten Schulzeiten liegt.

Die gebuchten Ferienpakete werden in den Monaten Juni bis August abgerechnet (Paket bis 25 Tage 1 Monat erhöht, Paket bis 40 Tage 2 Monate erhöht, Paket bis 55 Tage 3 Monate erhöht).

Ferienbetreuungstage die der Schülerbetreuung gemeldet, aber **nicht** in Anspruch genommen wurden, gelten als verfallen.

8. Verpflegung und Kosten

- (1) In den KiTa`s wird täglich (außer in den Schulferien) um 12.30 Uhr ein warmes, kostenpflichtiges Mittagessen angeboten.

An- und Abmeldung des Essens erfolgt durch die Personensorgeberechtigten in der KiTa, zu den vom Caterer vorgegebenen Fristen.

Erfolgt keine Abmeldung wird die Gebühr für diesen Tag berechnet!

- (2) Die Gebühr wird in Form des jeweils geltenden Essenpreises weitergegeben und wird im Monat nach Inanspruchnahme per Lastschrift abgebucht.
- (3) Am warmen Mittagessen nehmen Krippenkinder **nicht** teil.

9. Regelmäßiger Besuch, Abholberechtigte

- (1) Die KiTa`s können ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die KiTa regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sollen daher für den regelmäßigen Besuch Sorge tragen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben schriftlich zu erklären, wer jeweils zum Abholen des Kindes bestimmt ist. Dies können geeignete Beauftragte, Kinder jedoch erst ab dem 14. Lebensjahr, sein. Keines der Kinder darf vor der Einschulung alleine nach Hause gehen.

Die Personensorgeberechtigten von Schulkindern haben schriftlich zu erklären, ob ihr Kind nach der Eingewöhnungsphase allein von der Kindertagesstätte nach Hause gehen darf. Solange eine entsprechende Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden, und zwar vor Ende der Öffnungszeiten. Außerhalb der Öffnungszeiten findet eine Aufsicht nicht statt.

- (3) Bei Fernbleiben des Kindes haben die Personensorgeberechtigten die Einrichtung zeitnah über die Abwesenheit zu informieren.

- (4) Der KiTa-Betrieb kann auch außerhalb des Einrichtungsgeländes stattfinden (z. B. Ausflüge, Exkursionen, etc.)

10. Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die KiTa's während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen. Die Bestimmungen des Infektionsgesetzes (IfSG) finden Anwendung.
- (2) Erkrankungen sind dem pädagogischen Personal der KiTa's unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit (oder an dem Befall von Läusen) ist das pädagogische Personal der KiTa von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine ärztliche Bescheinigung verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach dem ärztlichen Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist. Etwaige dafür anfallende Kosten werden vom Träger nicht erstattet.
- (4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Kindertagesstätte nicht betreten.
- (5) Den gemeindlichen Beschäftigten in den KiTa's ist es verboten, Medikamente an die Kinder zu verabreichen.

Ärztlich verordnete Medikamente für chronische Krankheiten werden nur in besonderen Fällen und nur nach schriftlicher Vorgabe und Einweisung durch den Arzt oder durch den Arzt beauftragtes medizinisches Fachpersonal, vom pädagogischen Personal verabreicht.

Genaue Verfahrensschritte sind in einer Dienstanweisung geregelt.

- (6) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber u. ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.

Die KiTa-Leitung ist berechtigt und verpflichtet, Kinder mit ansteckenden Erkrankungen (z. B. Bindehautentzündung u. ä.) zeitweilig vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, wenn die Eltern ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Dies bedeutet auch, dass bei versuchter Übergabe des Kindes die Übernahme bei ansteckenden und offensichtlichen Erkrankungen, zum Schutz der Einrichtung, verweigert werden muss.

- (7) Kinder bei denen eine Erkrankung während des Einrichtungsbesuches auftritt, müssen nach telefonischer Rücksprache mit den Personensorgeberechtigten unverzüglich aus der Einrichtung abgeholt werden.
- (8) Infiziert sich ein Kind in der KiTa mit einer Krankheit, so übernehmen der Träger und das Personal dafür keine Haftung. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für sich aus einer Erkrankung ergebende berufliche oder materielle Nachteile der Personensorgeberechtigten.

11. Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger

Der Träger muss bei Wegzug des Kindes (mit Hauptwohnsitz) aus dem Gemeindegebiet und kann in begründeten Ausnahmefällen (zum Wohl des Kindes) ein Sonderkündigungsrecht gewähren. Es ist jeweils eine Kündigungsfrist von 1 Monat zum Monatsende einzuhalten.

Der Träger kann den Vertrag, mit Angabe von Gründen, mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende schriftlich kündigen.

Eine fristlose Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Der Träger hat vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Eltern anzuhören.

Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn:

- das Kind länger als zwei Wochen ununterbrochen ohne Angabe von Gründen gefehlt hat und der Platz dringend benötigt wird.
- die Eltern mit der Bezahlung des Elternbeitrags für zwei aufeinander folgende Monate in Verzug geraten.

- die Eltern wiederholt und trotz schriftlicher Abmahnung ihren Pflichten aus dem Bildungs- und Betreuungsvertrag bzw. dieser Ordnung nicht nachkommen bzw. eine Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal nicht mehr möglich scheint. Eine solche Pflichtverletzung der Eltern liegt insbesondere vor, wenn sie trotz schriftlicher Abmahnung weiterhin anhaltend gegen die vereinbarte Buchungszeit verstoßen und innerhalb einer vom Träger gesetzten Frist von 14 Tagen eine vom Träger vorgelegte Buchungsvereinbarung nicht zustande kommt.
- das Kind in der Einrichtung nicht angemessen gefördert werden kann. Diese Feststellung wird von der Leitung der Einrichtung und der zuständigen Fachkraft gemeinsam mit dem Träger nach eingehender Erörterung mit den Eltern getroffen.
- die mit den Eltern vereinbarte Buchungszeit oder die Personalsituation (Anstellungsschlüssel) die wirtschaftliche Führung der Einrichtung (Sicherung der Zuschussvoraussetzungen der Einrichtung) beeinträchtigen.

Der Träger hat ein Sonderkündigungsrecht, sofern das Kind durch nicht hinnehmbares Verhalten die Organisation der KiTa und/oder die Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsaufgabe gefährdet. Voraussetzung ist jedoch, dass vorher im Rahmen eines Elterngesprächs versucht wird, Lösungsmöglichkeiten unter Mitarbeit der Eltern zu erarbeiten. Erst nach Scheitern des Gesprächs oder der Konzepte kann eine sofortige Kündigung ausgesprochen werden. Ein sofortiger vorübergehender Ausschluss ist in begründeten Fällen möglich.

12. Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

13. Elternbeirat, Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechstunde

- (1) Für die KiTa's wird ein Elternbeirat gebildet. Seine Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG. Der Elternbeirat hat einen jährlichen Rechenschaftsbericht gegenüber den Eltern und dem Träger abzugeben (Art. 14 Abs. 5 BayKiBiG).
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in den KiTa's hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Personensorgeberechtigten sollen regelmäßig die Elternveranstaltungen besuchen und die veranstalteten Gesprächsmöglichkeiten wahrnehmen.
- (3) Elterngespräche finden regelmäßig statt. Daneben können diese gesondert vereinbart werden, soweit durch solche Sondervereinbarungen die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den KiTa's nicht beeinträchtigt wird.

14. Betretungsrecht, Rauchverbot

- (1) Das Betreten der KiTa's ist betriebsfremden Personen nur mit Genehmigung des pädagogischen Personals der KiTa's gestattet.
- (2) In allen für die Kinder zugänglichen Räumen und dem Außenbereich der KiTa's herrscht Rauchverbot für das pädagogische Personal und für alle Personen, die die KiTa's aufsuchen.

15. Elternbeitrag

- (1) Der Elternbeitrag ist ein Beitrag zu den Betriebskosten der KiTa's. Er ist für 12 Monate im Jahr zu entrichten. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der im Betreuungsvertrag gebuchten durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit.

Der Elternbeitrag ist auch während der Schließzeiten, insbesondere im Monat August, bei vorübergehender Schließung, längerem Fehlen des Kindes, kurzzeitigem Unterschreiten der Buchungszeit und bis zur Wirksamkeit einer etwaigen Kündigung zu bezahlen. Er ist auch dann zu entrichten, wenn die Einrichtung aus Gründen, die der Träger nicht zu vertreten hat, geschlossen wird.

Der Elternbeitrag ist darüber hinaus weiterhin zu entrichten bei behördlichen Betretungs- und/oder Betreuungsverboten für Kinder, insbesondere im Falle folgender Paragraphen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG):

- § 28 Schutzmaßnahmen, Abs. 1
- § 20 Schutzimpfungen, Abs. 9
- § 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflicht, Aufgaben des Gesundheitsamtes, Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, Abs. 3

Wenn und soweit diese nicht durch die Einrichtung zu vertreten sind. Soweit Dritte (z. B. Staat, Kommune) Ersatzleistungen zur Verfügung stellen, welche anstelle der fortlaufenden Beitragszahlungen dem jeweiligen Träger erbracht werden, entfällt im Umfang dieser Ersatzleistungen die Leistungsverpflichtung der Beitragsschuldner.

- (2) Der Elternbeitrag für die **Krippengruppen, Regelgruppen und die Schülerbetreuung** wird monatlich erhoben.
- (3) Die Bayerische Staatsregierung zahlt ab April 2019 einen Beitragszuschuss für die gesamte Kindergartenzeit in Höhe von 100,00 € pro Kind und Monat. Dieser Zuschuss ist mit einer Stichtagsregelung an das KiTa-Jahr gekoppelt. Er gilt ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird und wird bis zur Einschulung gezahlt.

(4) Beiträge:

Die aktuelle Beitragsstaffelung entnehmen Sie bitte der Anlage 1.

Die Beiträge werden jährlich zum neuen Kindergartenjahr (01.09. bis 31.08.) gemäß dem Verbraucherpreisindex, basierend auf das Jahr 2020 = 100, angepasst.
Erstmals zum 01.01.2024.

- (5) Der Elternbeitrag ist auch während einer vorübergehenden Abwesenheit des Kindes zu entrichten.
- (6) Das Verpflegungsgeld für das warme Mittagessen wird im Folgemonat fällig.
- (7) Schuldner des Elternbeitrags und des Verpflegungsgeldes sind die Personensorgeberechtigten. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (8) Eine außerplanmäßige Änderung des Elternbeitrages kann jederzeit per Gemeinderatsbeschluss erfolgen. Hierzu ist keine Änderung der Benutzungsordnung notwendig.

16. Ermäßigung

- (1) Besuchen zwei Kinder einer Familie gleichzeitig die KiTa's, so wird der Geschwisterbonus gemäß aktueller Anlage 1 gewährt. Beim Besuch von mehr als zwei Kindern aus einer Familie wird nur für das jüngste Kind der volle Elternbeitrag berechnet, bei allen älteren Kindern kommt der Geschwisterbonus zum Tragen.

Von der Ermäßigung ausgeschlossen sind der Schülerbetreuungsbeitrag und das Verpflegungsgeld für das Mittagessen.

- (2) In Härtefällen können Personensorgeberechtigte beim Amt für Jugend und Familie des Landratsamtes einen Antrag auf Kostenübernahme stellen. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheids und dem Eingang der Beiträge haben die Personensorgeberechtigten die geschuldeten Elternbeiträge zu entrichten.

Für die Übernahme des Verpflegungsgeldes kann durch die Personensorgeberechtigten ein Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe gestellt werden.

17. Fälligkeit

- (1) Der Elternbeitrag ist spätestens am 1. Werktag eines jeden Monats im Voraus per SEPA-Lastschrift zu bezahlen. Bareinzahlung des Elternbeitrages und des Essensgeldes bei der Leitung der KiTa ist nicht zulässig.
- (2) Wird der Elternbeitrag nicht bis zum Fälligkeitstag bezahlt, so sind Mahngebühren gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu bezahlen.
- (3) Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als 1 Monat wird der Elternbeitrag auf Antrag und gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses anteilig ermäßigt.

18. Aufsichtspflicht, Haftung und Versicherungsschutz

- (1) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen sind während der vereinbarten Betreuungszeit für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Festen etc.) sind die Personensorgeberechtigten selbst für ihre Kinder aufsichtspflichtig.
- (3) Für vom Träger oder dem Personal weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Verlust und Beschädigung der Kleidung und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes, insbesondere Brillen, Schmuck, Spielzeug, Fahrräder etc. übernimmt der Träger keine Haftung. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

Im Falle einer Schließung der Einrichtung oder von Teilbereichen der Einrichtung bestehen keine Ersatzansprüche gegen den Träger.

- (4) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a des siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert:

- auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung
- während des Aufenthalts in der Einrichtung
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.)

Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, damit der Unfall dem zuständigen Unfallversicherungsträger gemeldet werden kann.

Unfallversichert sind auch Kinder, die sich in Absprache mit den Eltern besuchsweise in der Einrichtung aufhalten (Schnupper- oder Besuchskinder).

19. Datenschutz, Weitergabe von Daten

Wahrung des Sozialgeheimnisses

Die Träger von Kindereinrichtungen und deren Mitarbeiter müssen bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Kinder- und Familiendaten das Sozialgeheimnis gem. § 35 Abs. 1 SGB I wahren. Kinder- und Familiendaten sind deshalb nach § 84 Abs. 2 Satz 2 SGB X zu löschen, sobald der Verwendungszweck, für den sie erhoben worden sind, erreicht ist. Dies ist der Fall, wenn z. B. vorgemerkte Kinder nicht aufgenommen werden oder wenn bei aufgenommenen Kindern das Betreuungsverhältnis endet.

An die Stelle der Löschung tritt eine Sperrung, wenn einer Löschung Aufbewahrungsfristen entgegenstehen (z. B. Förderunterlagen) oder durch eine Löschung schutzwürdige Interessen beeinträchtigt würden. Kindertageseinrichtungen müssen gesperrte Akten und Dateien kenntlich machen und zum Schutz vor unbefugter Nutzung in geeigneter Weise versiegeln. Gesperrte Kinder- und Familiendaten dürfen in der Regel nicht ohne Einwilligung der Eltern weiterverarbeitet und genutzt werden. Ein Löschungshindernis wegen berechtigten Interessen der Eltern oder der Kindertageseinrichtungen liegt z. B. dann vor, wenn ein Kind trotz Zweifel an seiner Schulfähigkeit eingeschult wird und für die Dauer von rund 7 bis 8 Monaten nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Kind wegen Zurückstellung von der Schulpflicht wieder in die Kindertageseinrichtung zurückkehrt. Besteht kein Löschungshindernis oder ist es weggefallen, so sind Akten oder auch nur einzelne Dokumente, die nicht mehr benötigt werden, zu vernichten. Dateien über abgeschlossene

Vorgänge auf der Festplatte und im elektronischen Papierkorb sowie auf Disketten/CD-ROMs, falls darauf Sicherungskopien angelegt worden sind, sind ebenfalls zu löschen.

Bei der Kooperation zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule sind dabei das vorrangige Recht der Eltern und das informationelle Selbstbestimmungsrecht von Eltern und Kindern zu beachten. Insbesondere der Austausch von in der KiTa anvertrauter Daten mit der Schule, setzt die Zustimmung der Eltern voraus. Das Ausfüllen des Übergabebogens sowie dessen Vorlage bei der Schuleinschreibung sind für die Eltern freiwillig und dürfen nicht ohne deren Einwilligung an die Schule weitergegeben werden.

Der Träger ist berechtigt und verpflichtet, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen.

Die Eltern werden darauf hingewiesen, dass die gesetzlich vorgegebenen Sprachentwicklungs- und Beobachtungsbögen in der Einrichtung angewendet werden.

20. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung für den Betrieb der Kindertagesstätten tritt zum **16.10.2023** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung in der Fassung vom 09.05.2023 außer Kraft.

Ort, Datum:
Grafenrheinfeld, 23. Oktober 2023

Träger:
Gemeinde Grafenrheinfeld



Christian Keller
Erster Bürgermeister